

rechtsanwaelte-steinstrasse.de Steinstr. 56 81667 München

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Dr. Andreas Geipel
Zivil- und Strafverfahren, Verfassungsrecht
www.RA-Geipel.de

Hans Schröder
Zivil- und Strafverfahren

Petra Kuchenreuther
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin (IMS e.V.)

Markus Pöschl
Erbrecht

Helmut Mildenerger
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

Steinstr. 56
81667 München

Tel.: 089/ 230 88 20
Fax: 089/ 230 88 233

Web: www.RA-Geipel.de
e-mail: info@geipel-ra.de

ZAP

Dr. Geipel ist ständiges Mitglied im
Redaktionsbeirat der Zeitschrift für
Anwaltspraxis (**ZAP**)

Betreff: 421 C 31421/12

In Sachen S■■■/ Stein u.a.

27.2.2017

hatte ich bereits zu erkennen gegeben, dass ich das Vorgehen des Gerichts für komplett unökonomisch halte. Anstatt die Sache schlicht an einen Obergutachter weiterzugeben, der darstellen könnte, dass und welche widersprüchliche Ergebnisse und Folgerungen vorliegen, sollen mindestens zwei weitere Termine stattfinden.

Sinn macht das zwar nicht, weil es um sachverständige Bewertungen geht, aber letztendlich können die zusätzlichen Termine natürlich durchgeführt werden.

In der letzten Verfügung hatte das Gericht einen Fragebogen zur Verhandlungsvorbereitung ins Spiel gebracht. Ich hatte mit Schreiben vom 26.1.2017 erwidert, dass es in jedem Fall sinnvoll wäre, wenn das Gericht einen Fragenbogen entwerfen würde, zu den Fragen, die das Gericht als relevant und aufklärungsbedürftig ansieht. Das ist bisher nicht geschehen.

Wesentlich dürfte nach diesseitigem Verständnis sein, ob die Sachverständigen (Scholz, Busch, Stetter) die von ihnen ermittelten Messwerte für verwertbar halten und ob es richtig ist, dass nach Aussage des Sachverständigen Dr. Grün es auch bei drei Stoßlüftungen pro Tag zu einem weiteren Anstieg der Raumluftbelastung gekommen wäre, so das hieraus folgt,

Dr. Andreas Geipel

Postbank München • IBAN: DE41 7001 0080 0579 1298 06 • BIC: PBNKDEFFXXX
Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE 212853768

dass der bauseits bedingte Mangel der Mietsache auch durch Bewohnen nicht zu verhindern war.

Im Übrigen weise ich noch der Vollständigkeit halber darauf hin, dass ein entscheidungserheblicher Irrtum im Beschluss vom 13.02.2017 darin liegt, dass das Gericht – entgegen des Inhalts der Akten – davon ausgeht, dass Prof. Stetter zum Gegengutachten des Sachverständigen Thumulla (Anlage B 41) Stellung genommen habe. Es sei daher nicht notwendig den Sachverständigen Thumulla zum Anhörungstermin am 08.03.2017 hinzuzuziehen. Ab Seite 5 (letzter Absatz) des Beschlusses heißt es hierzu:

„Die Hinzuziehung zum Beweistermin ist nicht zur Überprüfung, Widerlegung oder Erschütterung des gerichtlichen Sachverständigengutachtens notwendig. Die Beklagten haben bereits unter dem Datum 29.07.2013 (Anlage zu Bl. 295/297 d.A.) ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen Jörg Thumulla vorgelegt, welches sie zur Erschütterung des gerichtlich erhaltenen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Prof. Stetter erholt hatte. Mit Beweisbeschluss vom 19.09.2013 (Bl. 323/324 und 338/339 d.A.) hat das Gericht dem gerichtlichen Sachverständigen das Privatgutachten zur Stellungnahme vorgelegt. Bereits zuvor hatte sich der gerichtliche Sachverständige mit weiteren Ausführungen des Sachverständigen Thumulla auseinandergesetzt. Die Beweisbeschlüsse waren bereits mit den zuvor gemachten Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen ausreichend beantwortet.“

Diese Ausführungen sind unzutreffend, da Stetter ausschließlich zum Beschwerdeschreiben der AGÖF an die IHK vom 01.07.2013 (Anlage B 36) Stellung genommen hat. Diese Tatsache geht u.a. aus dem Beweisbeschluss vom 19.09.2013, der in diesem Beweisbeschluss erwähnten Verfügung vom 18.07.2013, der Stellungnahme (oder anders gesagt, dem Gutachten in eigener Sache) von Stetter vom 03.08.2013 sowie daraus hervor, dass das Gegengutachten zu Stetter erst im Verhandlungstermin am 07.08.2013 eingereicht wurde.

Wie gesagt: Ein Obergutachter wäre weit sinnvoller und ökonomischer gewesen.

Dr. Geipel
Rechtsanwalt